

# Fördergemeinschaft Ferienpark Ostfriesland e.V.



[www.ostfriesland-ferienpark.de](http://www.ostfriesland-ferienpark.de)

K. Lindner Bülsestr. 39 45896 Gelsenkirchen

An die Mitglieder  
Fördergemeinschaft Ferienpark  
Ostfriesland e.V.

## Versand per E-Mail!

07.05.2020

## Ihr Ansprechpartner

### Postanschrift

Klaus Lindner  
Bülsestr. 39  
45896 GE-Buer  
Tel. 0209-31155  
0152- 54 15 14 63  
klaus.lindner1@gmx.de

## CORONA - Pandemie

### Sehr geehrte Mitglieder und Fördermitglieder,

gerne möchten wir Ihnen aktuelle Änderungen in Niedersachsen zur Kenntnis geben:

### Bankverbindung:

Sparkasse Aurich-Norden  
IBAN:  
DE54 2835 0000 0005 0028 37  
BIC:  
BRLADE21ANO

### Stufe 2:

Zum 11.05.2020 soll der Übernachtungstourismus in Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- und Wohnmobilstellplätzen sowie Boots Liegeplätzen wieder möglich sein. Zur Begrenzung des Gästevolumens ist vorgesehen, dass der „Gästeumschlag“ in Ferienwohnungen und Ferienhäusern nur alle sieben Tage erfolgen darf. Das bedeutet, dass eine Wohnung oder ein Haus innerhalb von sieben Tagen nur einmal vermietet werden darf, auch wenn die Mieter kürzer bleiben. Auf den Campingplätzen gilt eine maximale Auslastung von 50 Prozent. Gleichzeitig soll zum 11.05.2020 die Gastronomie wieder öffnen dürfen, allerdings unter strengen Hygiene- und Schutzauflagen und beschränkt auf eine Auslastung von 50 Prozent. Die Anforderungen für ein Hygieneschutzkonzept für die Gastronomie werden gerade in Abstimmung mit dem DEHOGA, der NGG und dem Sozialministerium erarbeitet. und hier weitere Ausführungen dazu:

### Was bedeutet Wiederbelegungsfrist?

Bei Ferienwohnungen soll nach bisherigen Planungen ab dem 11. Mai gelten, dass nur alle sieben Tage neue Gäste kommen dürfen. Ein Zimmer oder eine Ferienwohnung darf also nur alle sieben Tage neu belegt werden. Möglich sind auch Belegungen von zum Beispiel vier Tagen. Dann müsste das Zimmer/die Wohnung noch drei Tage leer stehen und dürfte am achten Tage neu belegt werden. Damit wird der „Gästeumschlag“ reduziert und die Gefahr, dass mit immer neuen, ständig wechselnden Gästen die Infektionsgefahr steigt. Bei einer wöchentlichen Wechselroutine sind dann ein hoffentlich ausreichender Schutz und eine bessere Nachvollziehbarkeit gegeben.

Die Wiederbelegungsfrist von sieben Tagen gilt nur für Ferienwohnungen, nicht für Campingplätze, Wohnmobilstellplätze und Boots Liegeplätze. Hier soll eine Reduzierung des Gästeumschlags und damit des Kontaktaufkommens und der Infektionsgefahr durch eine maximal 50 prozentige Auslastung erfolgen. Es darf also immer nur die Hälfte der Plätze belegt sein. Das reduziert auch die Begegnungsgefahren in den Sanitärräumen. In letzteren wird es auch zusätzliche Hygieneanforderungen geben.

**Gilt die Auslastungsbeschränkung von 50 Prozent auch für Ferienwohnungen und Ferienhäuser?**

Nein, die Auslastungsbeschränkung von 50 Prozent gilt hier nicht. Für Ferienwohnungen und Ferienhäuser gilt in der Stufe 2 ab dem 11. Mai die Wiederbelegungsfrist von sieben Tagen.

*Die Quelle dieser Informationen ist das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung.*

Bitte bleiben Sie gesund!

Bis zum nächsten Kontakt verbleiben wir

mit einem herzlichen ‚Moin‘

***Fördergemeinschaft Ferienpark Ostfriesland e.V.***

Der Vorstand

i.A.

Vorsitzender, Fördergemeinschaft Ferienpark Ostfriesland e.V.